OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603316/8/Py/PP**

Datum: **Linz, 16. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der J.R., vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K.H., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. August 2019, GZ: VStV/918301245061/2018, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der Verfallsausspruch tritt dadurch außer Kraft.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde), vom 16. August 2019, GZ: VStV/918301245061/2018, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 98 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen 19 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben und ausgesprochen, dass gemäß § 39 VStG iVm § 98a Abs. 3 KFG der Radar- oder Laserblocker der Marke Stinger, der am 16. Juli 2018 um 14:35 Uhr beschlagnahmt wurde, für verfallen erklärt wird.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	16.07.2018, 14:35 Uhr
Ort:	St. Georgen im Attergau, A 1 Str.km x, Richtung Pannenbucht Abfahrt St. Georgen i. A.
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker" der Marke STINGER angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung aufgrund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden sowie der Verfall auszusprechen war. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut reicht bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungen, ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu eine Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestandes nicht ausschlaggebend.

Abschließend führt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe aus.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Verfallsausspruch unberechtigt ist da ein solchen nicht

in einem Verwaltungsstrafverfahren und nicht von der Verwaltungsstrafbehörde ausgesprochen werden darf.

Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wird ausgeführt, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät nur um einen Radarwarner gehandelt habe, worüber die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt werde. Wenn der Meldungsleger behaupte, dass eine Messung des von der Bf gelenkten Fahrzeuges nicht gleich beim ersten Versuch möglich gewesen wäre, werde dies auf ein unkorrektes Anvisieren oder einen „Verwackler" zurückzuführen sein.

Abschließend wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe.

3. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde ein Gutachten des technischen Amtssachverständigen zu den bei der verfahrensgegenständlichen Verkehrskontrolle beschlagnahmten Geräteteilen eingeholt. Dieses Gutachten vom 15. März 2020 wurde in weiterer Folge den Verfahrensparteien zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 16. Juli 2018 um 14:35 Uhr führten Beamte der Autobahnpolizeiinspektion Seewalchen auf der A1 in St. Georgen im Attergau bei Str.km x Lasermesserungen durch. Dabei konnte das von der Bf gelenkte Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X erst beim dritten Versuch mit einer Geschwindigkeit von 127 km/h gemessen werden. Darauf entschieden sich die Beamten zu einer Verkehrskontrolle des Kfz. Dabei wurde ein nicht serienmäßiger Sensor unterhalb des Nummernschildes sowie im Fahrzeuginneren eine abnehmbare Bedieneinheit der Marke Stinger aufgefunden und den Beamten übergeben.

Der bei der Kontrolle unterhalb des amtlichen Kennzeichens vorgefundene und beschlagnahmte Sensor dient zur Warnung vor Radarstrahlen. Es handelt sich dabei um keinen Sensor, der zum Stören von Laserstrahlen geeignet ist.

Ob am Fahrzeug Geräte oder Gegenstände angebracht waren, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört

werden können, konnte im Zuge des Verfahrens nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 15. März 2020. In diesem führt der Gutachter an, dass es sich bei dem von der Bf gelenkten am Fahrzeug montierten Sensor um keinen Sensor handelte, der Lasermessungen behindert. Zwar lässt der Umstand, dass eine Lasermessung erst beim dritten Versuch zustande kam, vermuten, dass allenfalls noch weitere Geräte im Fahrzeug verbaut waren, ein eindeutiges Beweisergebnis in diese Richtung liegt jedoch nicht vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG sind durch Verordnung nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, ziffernmäßig die Geschwindigkeiten festzusetzen, die mit bestimmten Untergruppen von Kraftfahrzeugen (§ 3), beim Ziehen von Anhängern, bei Verwendung von bestimmten Arten von Reifen, bei der Beförderung von Personen oder von bestimmten Arten von Gütern sowie beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen nicht überschritten werden dürfen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie unter Punkt 4. ausgeführt, konnte im Verfahren nicht zweifelsfrei erwiesen werden, dass an dem von der Bf zum Tatzeitpunkt gelenkten Fahrzeug ein Gerät oder Gegenstand, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden kann, angebracht oder mitgeführt wurde. Nach Durchführung des Beweisverfahrens verbleiben daher trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft der Bf. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war daher mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch der Bf spruchgemäß zu entscheiden, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

Der Verfallsausspruch der belangten Behörde tritt bei diesem Ergebnis außer Kraft (vgl. VwGH 20.08.2018, Ra 2018/17/0128). Auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen war daher nicht weiter einzugehen.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny